

118. 1. Gilt der Grundsatz, daß das Gericht nicht befugt sei, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist (§ 279 C.P.D.), auch für das Kostenfestsetzungsverfahren?

2. Kann im Beschwerdewege Erhöhung des zu erstattenden Kostenbetrages verlangt werden, wenn er in erster Instanz völlig nach den Anträgen des Kostengläubigers festgesetzt worden?

II. Civilsenat. Beschl. v. 27. September 1895 i. S. R. (Kl.) w. M. (Bekl.) Beschw.-Rep. II. 127/95.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die erste der obigen Fragen ist bejaht, die zweite verneint worden aus folgenden, auch das Tatsächliche enthaltenden

Gründen:

„In dem vorbezeichneten Rechtsstreite, in welchem es sich schließlich nur um die zum Gegenstande eines Beweisverfahrens gemachte Frage handelte, wer die Prozeßkosten zu tragen habe, waren letztere dem Kläger K. auferlegt worden. Der Anwalt des Beklagten M. reichte darauf ein Gesuch um Festsetzung der Kosten ein, welche er in einer Anlage des Gesuches auf 159,55 M bezifferte. Unter anderem berechnete er für Beweisgebühr (§ 13 Ziff. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) 7 M und für weitere Verhandlungsgebühr (§ 17 dafelbst) ebenfalls 7 M. Diese Sätze entsprechen einer fünfzehntel Gebühr der sechsten Wertklasse von 300 bis 450 M. Das Landgericht billigte dagegen 184,35 M zu, indem es statt 2 mal 7 vielmehr 2 mal 19 M (d. h. zwei volle Gebühren eines Streitwertes von 450 bis 650 M) in Ansatz brachte, somit die Rechnung dieserhalb um 24 M erhöhte, auch noch an Schreibgebühren 0,80 M zuzetzte. Auf Beschwerde des kostenpflichtigen Teiles, welcher nur 165,35 M als berechtigt zugab, ermäßigte das Oberlandesgericht durch den angefochtenen Beschluß die Rechnung auf letzteren Betrag, weil der landgerichtliche Beschluß gegen den § 279 C.P.D. verstoße und deshalb gemäß dem Antrage des Beschwerdeführers abzuändern sei. Dagegen hat der Beklagte rechtzeitig „weitere“ Beschwerde bei

dem Reichsgerichte verfolgt, womit er gänzliche Wiederherstellung des Beschlusses des Landgerichtes begehrt und in der Begründung der Beschwerdeschrift bemerkt, daß er die Kostenrechnung nunmehr auf 184,55 *M* erhöhe.

Die Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

1. Der Anwalt des Beklagten hatte, wenn er auch in dem eigentlichen Festsetzungsgefuche keine bestimmte Summe forderte, doch durch die beigefügte Berechnung der Kosten deutlich zu erkennen gegeben, daß sein Auftraggeber nicht mehr als 159,55 *M* begehre. Über diesen Betrag hinaus durfte das Landgericht letzterem nichts zusprechen. Wie die Civilprozeßordnung überhaupt, so wird auch das Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 98 flg. C.P.D.) von der sogenannten Verhandlungs- oder Dispositionsmaxime derart beherrscht, daß das Gericht nicht befugt ist, einer Partei Kosten zuzubilligen, welche dieselbe nicht verlangt hat. Zwar hat das Gericht nach § 279 Abs. 2 C.P.D. über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, auch ohne Antrag zu erkennen. Aber dies gilt, wie keiner näheren Ausführung bedarf, nur für das Urteil, nicht für den Kostenfestsetzungsbeschuß. Somit hat das Oberlandesgericht zutreffend die landgerichtliche Entscheidung auf den von dem Gegner anerkannten Betrag abgeändert.

2. Die erst jetzt von dem Beschwerdeführer M. erklärte Erhöhung seiner Rechnung auf den von dem Landgerichte angenommenen Betrag kann der Beschwerde nicht zu dem beabsichtigten Erfolge verhelfen. Wenn das Landgericht gethan hätte, was es thun mußte, nämlich die Kosten auf den Betrag von 159,55 *M* festzusetzen, würde es völlig pro petito entschieden, somit den Kostengläubiger nicht beschwert haben. Rechtsmittel setzen aber begrifflich voraus, daß die angegriffene Entscheidung einen Beschwerdeggrund in sich trägt, wogegen Abhilfe nachgesucht wird. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um Nichtzuerkennung eines vor der unteren Instanz überhaupt nicht geltend gemachten Anspruches handelt. Nur bezüglich aberkannter Anträge besteht das für die Rechtsmittel, speziell für die Beschwerde in § 533 C.P.D. anerkannte umfassende Revenrecht. Im vorliegenden Falle ist dem Beschwerdeführer von dem Landgerichte nichts aberkannt, sondern unstatthafterweise sogar mehr zugbilligt worden, als er verlangt hatte.

Ob es, so lange der Kostenfestsetzungsbeschluß noch nicht in Rechtskraft erwachsen, möglich gewesen wäre, durch eine bei dem Landgerichte eingereichte Nachliquidation der jetzt begehrten Erhöhung der fraglichen Beweis- und weiteren Verhandlungsgebühr Eingang zu verschaffen, ist hier nicht zu erörtern." . . .